



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.04.2001
Seite: 187

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Vom 2. April 2001

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 ([GV. NRW. S. 288](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 ([GV. NRW. S. 384](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1997 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2000 ([GV. NRW. S. 254](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule 24

b) Abendgymnasium 21

c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) 21"

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Studienkolleg für ausländische Studierende 21.“

cc) Nummer 10 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs“.

c) In Absatz 5 erhält Satz 1 nach der Zeile

„Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13) 1,2“

folgende Fassung:

„Berufskolleg:

Berufsschule (einschließlich Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr) 0,5

Fachschule 1

Berufsfachschule, Fachoberschule 1,2

Sonderschule (alle Typen) 0,4

Weiterbildungskolleg 1"

2. In § 4 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,“

3. In § 4 a wird der bisherige Text Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule.“

4. In § 5 Abs. 8 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3 Weiterbildungskolleg 20 25

Vorkurse 20 30“

5. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis 40,9“

b) Buchstabe c zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 Teilzeit 40,9

Klasse 12 Vollzeit 14,1“

c) Buchstabe c dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13) 14,1

in zweijähriger Teilzeitform 37,7“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 a wird die Relation „25,1“ ersetzt durch „24,9“.

b) In Nummer 2 wird die Relation „18,5“ ersetzt durch „18,3“.

c) In Nummer 3 wird die Relation „22,5“ ersetzt durch „22,4“.

d) In Nummer 5 a wird die Relation „19,8“ ersetzt durch „19,7“.

e) In Nummer 6 wird die Relation „41“ ersetzt durch „40,9“.

f) In Nummer 7 a wird die Relation „10,9“ ersetzt durch „10,8“.

g) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

- Vollbeleger 22,3

- Teilbeleger 34,2

b) Abendgymnasium

- Vollbeleger 17,7

- Teilbeleger 40,8

c) Kolleg

- Vollbeleger 12,2

- Teilbeleger 29,2."

h) Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.

7. In § 9 Abs. 1 wird nach Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 7 bis 9 treten am 31. Juli 2002 außer Kraft.“

9. Die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ werden ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele B e h l e r

GV. NRW. 2001 S. 187